

**Teilaufhebung  
Bebauungsplan Nr. 84  
„Appelhülsen-Nord II“ Erläuterungen**

---

Gemeinde Nottuln

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>3</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	4
1.4	Derzeitige Situation	4
<b>2</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Erschließung</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Biotop- und Artenschutz</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>5</b>
a.	Einleitung	6
b.	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase	7
c.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	13
d.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	13
e.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
f.	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	13
g.	Zusätzliche Angaben	14
h.	Zusammenfassung	14
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>15</b>

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungs- bereich**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 21.06.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ gemäß § 2 (1) BauGB in einem Teilbereich aufzuheben.

Der Teilbereich der Aufhebung besitzt eine Größe von ca. 13 ha und wird begrenzt durch:

- die Bundesautobahn BAB 43 im Norden,
- Wohnbauflächen im Osten,
- den Verlauf der L 844 im Westen sowie
- Wohnbauflächen und Sportflächen im Süden.

Die Grenzen des Teilbereiches der Aufhebung sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

### **1.2 Planungsanlass und Planungsziel**

Im Jahre 2001 hat die Gemeinde Nottuln den Bebauungsplan Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ aufgestellt, um im Norden des Ortsteiles Appelhülsen, angrenzend an die Bundesautobahn 43, ein zusätzliches Angebot an Wohnbauflächen, insbesondere für Einfamilienhäuser, zu schaffen.

Die Planung entsprach zur damaligen Zeit den Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes (Teilabschnitt Westmünsterland).

Durch den Bau eines Lärmschutzwalles im Norden des Plangebietes sollte der Immissionsschutz für die geplante Wohnbebauung gewährleistet werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung stellte sich heraus, dass in den nördlichen Teilen des Plangebietes derart hohe Schallimmissionen aus dem Verkehr der BAB 43 vorliegen, dass im Rahmen der Umsetzung der Planung eine Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet nicht gewährleistet werden kann, da insbesondere auch in den wohnungsnahen Freibereichen erhebliche Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu verzeichnen waren.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Nottuln gemäß Ratsbeschluss vom 20.06.2007 von einer Erschließung des 3. und 4. Bauabschnitts im Nahbereich der Autobahn abgesehen.

Der Flächennutzungsplan stellt die betreffenden Flächen als Wohnbauflächen dar. Damit werden diese im gemeindlichen Siedlungsflächenkontingent, im Hinblick auf die bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbauflächen, berücksichtigt.

Da eine Realisierung der Bauflächen aufgrund der weiterhin unveränderten Immissionssituation nicht absehbar ist, hat die Gemeinde Nottuln daher beschlossen, im Rahmen der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Änderung von Wohnbauflächen in

Flächen für die Landwirtschaft vorzunehmen. Diese Darstellung entspricht zukünftig der Situation im Planbereich.

Im Sinne des Entwicklungsgebotes der verbindlichen Bauleitplanung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 8 (2) BauGB soll der Bebauungsplan Nr. 84 daher in seinen nördlichen Teilbereichen formell aufgehoben werden.

### **1.3 Planungsrechtliche Vorgaben**

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Aufhebungsbereich unter Berücksichtigung der dem Planwerk eigenen zeichnerischen Unschärfe als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) dar. Die Aufhebung des Bebauungsplanes entspricht somit dem in der Planzeichnung des Regionalplanes dargestellten Ziel der Raumordnung.

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan trifft für den Aufhebungsbereich bisher noch die Darstellung von Wohnbauflächen und Grünflächen entsprechend dem ursprünglichen Planungsziel. Parallel zur Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes führt die Gemeinde das Verfahren zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes in „Flächen für die Landwirtschaft“ durch.

### **1.4 Derzeitige Situation**

Der Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 unterliegt weitestgehend einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Im Norden begrenzt die BAB 43 mit einem begrünten Wall das Plangebiet. Im Süden und Westen begrenzen der Verlauf der L 844 und die Wohnsiedlung an der Hellerstraße das Plangebiet.

Im Südosten angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Sportanlage am Kücklingsweg.

Im Osten begrenzen eine landwirtschaftliche Hofstelle sowie die Wohnbauflächen am Kirschbaumweg und Ulmenweg das Plangebiet.

## **2 Auswirkungen der Planung**

Nach der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ bemisst sich die Zulässigkeit baulicher Nutzungen in diesem Bereich künftig nach den Regelungen des § 35 BauGB. Belange des Immissionsschutzes sind durch die Aufhebung nicht betroffen. Die südlich angrenzend an den Aufhebungsbereich gelegenen Flächen unterliegen wie bisher den Immissionen aus der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung im Aufhebungsbereich sowie den Immissionen aus dem Straßenverkehrslärm der BAB 43.

### 3 Erschließung

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet sind weiterhin über die bestehenden Straßen bzw. das landwirtschaftliche Wegenetz erschlossen.

### 4 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW<sup>1</sup> ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Da mit der vorliegenden Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ keine Änderung der aktuellen Nutzung einhergeht, sind auch keine Wirkfaktoren zu erwarten, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten i.S. des § 44 (1) BNatSchG führen. Mit der Rücknahme von Wohnbauflächen im Rahmen der vorliegenden Planung sind daher keine Artenschutzkonflikte verbunden.

### 5 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes umfasst im wesentlichen das Teilgebiet des Aufhebungsbereiches. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes.

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

## a. Einleitung

### *Kurzdarstellung des Inhaltes*

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 21.06.2022 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ gemäß § 2 (1) BauGB in einem Teilbereich beschlossen da eine hier ursprünglich beabsichtigte wohnbauliche Entwicklung aufgrund immissionsschutzrechtlicher Gründe nicht weiter verfolgt werden soll.

Im Rahmen der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt zudem im Parallelverfahren eine Änderung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft. Diese Darstellung entspricht zukünftig der Situation im Planbereich. Die Änderungspunkte umfassen neben der Rücknahme von „Wohnbaufläche“ auch ursprünglich zur Untergliederung des Wohngebietes vorgesehene schmale „Grünflächen“ zugunsten „Flächen für die Landwirtschaft“.

### *Ziele des Umweltschutzes*

Für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ bestehen keine landschaftsplanerischen Vorgaben.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Baumberge“ liegt in nördlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 3,5 km. Auswirkungen, die die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes betreffen sind aufgrund der vorliegenden Planung sowie der gegebenen Entfernung ausgeschlossen.

Das Plangebiet der Teilaufhebung wird maßgeblich landwirtschaftlich als Acker bzw. Intensivgrünland genutzt, so dass auch vor diesem Hintergrund keine relevanten Ziele des Umweltschutzes vorliegen.

Südlich des Plangebietes verläuft, in einer Entfernung von rund 80 m im Bereich einer Hofzufahrt, eine gesetzlich geschützte Allee (ALCOE-0101 „Stiel-Eichenallee Hofzufahrt Geßmann“).

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.

Umweltschutzziele	
<b>Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Bio- topschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind in vorliegendem Fall insofern nicht von Bedeutung, als dass mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes kein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet wird. Die zukünftige entspricht der tatsächlichen Nutzung.
<b>Fläche, Boden und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Das Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden planerischen Rücknahme von Wohnbauflächen keine Neu-Inanspruchnahme vorbereitet wird.
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.
<b>Luft und Klima</b>	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbildes ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

**b. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen  
 Umweltzustandes (Basisszenario) und der  
 erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen  
 während der Bau- und Betriebsphase**

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Plan-  
 durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen  
 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die  
 Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten,  
 sekundären, kumulativen, kurz-

mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen.

Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB und den §§ 2a und 4c BauGB im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden, sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Detailfragen können auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung häufig noch nicht abschließend konkretisiert werden und sind dann im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beurteilen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

<b>Schutzgut Mensch</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für den Teilaufhebungsbereich liegt der aus dem Jahr 2001 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ vor, welcher hier eine wohnbauliche Entwicklung festsetzt. Da die Flächen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorgaben für eine derartige Entwicklung ungeeignet sind, soll eine Wohnbauentwicklung an dieser Stelle nicht weiterverfolgt und der Bebauungsplan teilaufgehoben werden.</li> <li>- Für den Teilaufhebungsbereich liegen keine Wohnnutzungen vor.</li> <li>- Der Teilaufhebungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt und übernimmt folglich eine Funktion für die Nahrungsmittelerzeugung / den Futtermittelanbau / den Anbau regenerativer Energieträger.</li> <li>- Es besteht keine regionale / überregionale Funktion für die Erholungsnutzung.</li> <li>- In der Nachbarschaft befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen).</li> <li>- Es bestehen Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auf der nördlich verlaufenden BAB 43 sowie der südlich verlaufenden L 844.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes sowie der parallelen 87. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Anpassung der bauleitplanerischen Unterlagen an die derzeitige Nutzung, so dass mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens keine baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind.</li> <li>- Regionale / überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt.</li> </ul>

<b>Schutzgut Mensch</b>	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingt ist mit der vorliegenden Planung nicht von einer geänderten Immissionsituation auszugehen. Die derzeit im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung bestehenden Auswirkungen bleiben bestehen. Gleiches gilt für die bestehenden Vorbelastungen, die aus der in nördlicher Richtung verlaufenden BAB 43 resultieren.</li> <li>- Insgesamt sind mit der Planung betriebsbedingt keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen verbunden.</li> </ul>

<b>Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Teilaufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ liegt nördlich des Siedlungsbereiches von Appelhülsen zwischen bestehenden Wohnnutzungen / der „L 844“ bzw. dem Sportzentrum Appelhülsen im Süden und der BAB 43 / dem vorgelagerten begrünten Lärmschutzwall im Norden.</li> <li>- Entgegen der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplanes wird der Teilaufhebungsbereich nicht wohnbaulich sondern maßgeblich landwirtschaftlich als Acker / Intensivgrünland genutzt. Eine entsprechende Biotoptypenkartierung (vgl. Ökon 18.09.2015) liegt vor.</li> <li>- Aufgrund der Lage zwischen Siedlungsbereich im Süden und BAB im Norden und der damit einhergehenden Störungen ist von einer hohen Störungsintensität und einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt auszugehen.</li> <li>- Vorkommen sog. europäischer Vogelarten können innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Hier ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen insbesondere von Vorkommen von an Siedlungslagen und menschliche Störungen gewohnte Arten, sog. Ubiquisten auszugehen.</li> <li>- Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Baumberge“ liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 3,5 km.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Umsetzung des Planvorhabens wird der planungsrechtliche Zustand der bestehenden Ist-Situation angepasst. Baubedingte Auswirkungen sind daher nicht zu prognostizieren.</li> <li>- Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird Tieren und Pflanzen kein potenzieller Lebensraum entzogen. Der Planung stehen folglich keine artenschutzrechtlichen Vorgaben entgegen. Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort. Hierzu gehört, dass Gehölze nach § 39 BNatSchG grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres entfernt werden dürfen.</li> <li>- Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der vorliegenden Planung ausgeschlossen werden.</li> <li>- Mit der nachfolgenden Umsetzung (der Teilaufhebung) sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff BNatSchG verbunden. Ein Ausgleichserfordernis liegt nicht vor.</li> </ul>

<b>Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen werden mit der Planung voraussichtlich nicht auf die Schutzgüter vorbereitet. Die derzeit vorhandenen Belastungen bleiben bestehen.</li> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Planung sicher ausgeschlossen werden.</li> <li>- Die in vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben.</li> </ul>

<b>Schutzgut Fläche</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Teilaufhebungsbereich umfasst eine Fläche von rund 13 ha, die bereits im Regionalplan Münsterland als Fläche für „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellt ist.</li> <li>- Der Flächennutzungsplan trifft für den Bereich bisher noch die Darstellung von Wohnbauflächen und Grünflächen entsprechend dem ursprünglichen Planungsziel. Parallel zur Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes führt die Gemeinde das vorliegende Verfahren zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes in „Flächen für die Landwirtschaft“ durch.</li> <li>- Die Fläche des Teilaufhebungsbereiches wird auf Grundlage der vorliegenden Biotoptypenkartierung (Ökon 18.09.2015) landwirtschaftlich als Acker und Intensivgrünland genutzt.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der beabsichtigten Planung (der Teilaufhebung) sind keine baubedingten Auswirkungen anzunehmen.</li> <li>- Die Zulässigkeit baulicher Nutzungen bemisst sich künftig nach den Regelungen des § 35 BauGB.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Boden</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dem Teilaufhebungsbereich unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) ein Pseudogley bzw. ein Braunerde-Pseudogley. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 30 – 60). Die Schutzwürdigkeit des Plaggenesch wurde als „Staunässeboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ bewertet. Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird als sehr / extrem hoch bezeichnet.</li> <li>- Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können durch die landwirtschaftliche Nutzung (z.B. durch Ausbildung eines Bearbeitungshorizontes (A<sub>p</sub>) aufgrund vormaliger Ackernutzung / Meliorationsmaßnahmen) verändert worden sein.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung sind keine baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> <li>- Die Zulässigkeit baulicher Nutzungen bemisst sich künftig nach den Regelungen des § 35 BauGB.</li> </ul>

<b>Schutzgut Boden</b>	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der landwirtschaftlichen Geräte auszuschließen.</li> <li>- Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle nicht.</li> </ul>

<b>Schutzgut Wasser</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des Fachinformationssystems ELWAS-Web des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind keine klassifizierten Oberflächengewässer im Teilaufhebungsbereich vorhanden.</li> <li>- Der Teilaufhebungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</li> <li>- In südlicher Richtung grenzt an den Teilaufhebungsbereich ein namenloser Graben. Gemäß vorliegender Biotoptypenkartierung (Ökon 18.09.2015) handelt es sich um ein „naturfremdes Fließ- und Stillgewässer, ausgebaut und begradigt“.</li> <li>- Der Teilaufhebungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever“. Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, o.J.) wird der chemische Zustand als „gut“ (3. Monitoringzyklus 2013-2018) bewertet.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Umsetzung der Planung werden keine Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiete beeinträchtigt.</li> <li>- Die derzeit bestehenden Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung baubedingt nicht verändert. Nachzeitigem Kenntnisstand sind daher keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der landwirtschaftlichen Gerätschaften auszuschließen.</li> </ul>

<b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2020) ist der Teilaufhebungsbereich durch ein Freilandklima gekennzeichnet. Die begrüneten Böschungsbereiche des Lärmschutzwalls der BAB 43 werden als „Klima innerstädtischer Grünflächen“ bewertet.</li> <li>- Luft und Klima werden durch die vorherrschenden Einflüsse der freien Landschaft bestimmt. Bestehende Gehölzstrukturen übernehmen Funktionen einer Schadstofffilterung.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Da mit der vorliegenden Teilaufhebung keine Bauvorhaben planungsrechtlich vorbereitet werden, sind auch keine entsprechenden Auswirkungen wie sonst durch Baufahrzeuge, Kräne und Materialanlieferungen üblich, zu erwarten.</li> <li>- Baubedingte erhebliche Auswirkungen auf das Klima bzw. einer relevanten Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht zu prognostizieren.</li> </ul>

**Schutzgut Luft- und Klimaschutz**

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die derzeit bestehenden Vorbelastungen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen und aus dem Kfz-Verkehr auf umliegenden Straßen/ der BAB 43 bleiben unverändert. Mit erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas und der Lufthygiene ist nicht zu rechnen.</li> <li>- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf das Klima – wie z.B. Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen – und einer relevanten Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht zu prognostizieren.</li> </ul>
-------------------------------	---

**Schutzgut Landschaft**

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Landschaftsbild ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung derzeit durch den Siedlungsrand des Ortsteiles geprägt. Aufgrund der Lage zwischen der nördlich verlaufenden BAB 43 / dem Lärmschutzwall und der Siedlungslage von Appelhülsen ist der Teilaufhebungsbereich i.S. einer Ortsrandgestaltung/- funktion nicht von Bedeutung.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Visuell sind keine Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) zu erwarten. Der bestehende Ist-Zustand bleibt erhalten.</li> <li>- Das Landschaftsbild wird nicht neugestaltet. Voraussichtliche, erhebliche Beeinträchtigungen sind folglich nicht zu prognostizieren.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.</li> </ul>

**Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.</li> <li>- Sachgüter, mit relevanter gesellschaftlicher und / oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor.</li> <li>- Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind nicht bekannt.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist mit dem Erhalt der aktuellen Nutzung nicht zu erwarten.</li> <li>- Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.</li> </ul>

**Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern**

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Teilaufhebungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.</li> </ul>
---------	--

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

**c. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts sind für den Teilaufhebungsbereich nicht zu erwarten.

**d. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich.

**e. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Da die mit der ursprünglichen Planung vorgesehene Entwicklung von Wohnbauflächen im Nahbereich der BAB 43 aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht realisiert werden kann, liegen für die beabsichtigte Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ bzw. die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes keine alternativen Planungsmöglichkeiten vor.

**f. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Die vorliegende Planung lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führt. Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten. Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfälle sind in vorliegendem Fall anhand der Planung ebenfalls ausgeschlossen.

### **g. Zusätzliche Angaben**

#### *Datenerfassung*

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand vorliegender Planunterlagen sowie einer Biotoptypenkartierung (Ökon 18.09.2015) im Teilaufhebungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

#### *Monitoring*

Gem. § 4c BauGB sind die von der Planung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Im konkreten Fall sind keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich.

### **h. Zusammenfassung**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 21.06.2022 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ gemäß § 2 (1) BauGB in einem Teilbereich beschlossen da eine hier ursprünglich beabsichtigte wohnbauliche Entwicklung aufgrund immissionsschutzrechtlicher Gründe nicht weiter verfolgt werden soll.

Im Rahmen der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt zudem im Parallelverfahren eine Änderung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft. Diese Darstellung entspricht zukünftig der Situation im Planbereich. Die Änderungspunkte umfassen neben der Rücknahme von „Wohnbaufläche“ auch ursprünglich zur Untergliederung des Wohngebietes vorgesehene schmale „Grünflächen“ zugunsten „Flächen für die Landwirtschaft“.

Der Teilaufhebungsbereich besitzt eine Größe von ca. 13 ha und wird begrenzt durch die Bundesautobahn BAB 43 im Norden, Wohnbauflächen im Osten, den Verlauf der L 844 im Westen sowie Wohnbauflächen und Sportflächen im Süden. Die Grenzen des Teilaufhebungsbereiches sind in der Planzeichnung dargestellt. Der Teilaufhebungsbereich unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Teilaufhebungsbereich als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar. Es gibt keine Ziele der Raumordnung, die der Teilaufhebung bzw. der parallel beabsichtigten 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln entgegenstehen.

Für den Teilaufhebungsbereich liegt der aus dem Jahr 2001 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ vor, welcher hier eine wohnbauliche Entwicklung vorsieht. Letztere wurde jedoch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht umgesetzt.

Mit der vorliegenden Planung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Die zukünftige Nutzung entspricht der aktuellen Nutzung, so dass keine Veränderung von Wirkfaktoren eintritt, die zu einem Artenschutzkonflikt führt. Mit einer Rücknahme von Bauflächen für ursprünglich geplante Wohnnutzungen sind keine Artenschutzkonflikte zu prognostizieren.

Mit der vorliegenden Planung wird die derzeit bestehende Situation nicht verändert. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter daher zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Teilaufhebungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

## **6 Literaturverzeichnis**

Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: [www.geoportal.nrw](http://www.geoportal.nrw). Abgerufen: 28.12.2022.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: 28.12.2022.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online

unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen:  
28.12.2022.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Abgerufen: 28.12.2022.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ökon (19.08.2022): Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan Nr. 84 „Appelhülsen Nord“ Änderung und Teilaufhebung. Karte 1. Münster.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nottuln  
Coesfeld, im Januar 2022

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld